

in: Kant-Studien, 110 (2019) 326-332

Jeffrey Edwards: *Autonomy, Moral Worth, and Right. Kant on Obligatory Ends, Respect for Law, and Original Acquisition*. Berlin / Boston: Walter de Gruyter, 2018. 353 Seiten. ISBN 978-3-11-051606-7

Besprochen von Georg Geismann: Eißholzstraße 15, Berlin D-10781;  
georggeismann@georggeismann.de; www.georggeismann.de

Schon die ersten Seiten, dann aber auch der ganze Rest des Buches zeigen, wie vorteilhaft sich dieses Werk von der üblichen englischsprachigen Kantliteratur unterscheidet. So bedient sich der Autor (= JE) nicht etwa der Cambridge Edition für Verweise auf die Akademie-Ausgabe von Kants Schriften, sondern er arbeitet mit eben dieser Ausgabe und übersetzt selber den im Apparat abgedruckten Originaltext, wobei er gelegentlich für den der Muttersprache Kants nicht mächtigen Leser wichtige semantische Anmerkungen einfügt. Dem entspricht, dass auch die Bibliographie über 60 (von insgesamt mehr als 300) deutschsprachige Titel enthält, was zwar nicht gerade opulent, für eine englischsprachige Publikation zu Kant aber nachgerade exorbitant ist. Sehr hilfreich für den an weiterer Forschung interessierten Leser dürften auch die zahllosen Hinweise auf Primär- und Sekundär-Literatur sein.

Zwei der drei großen Problemfelder des Buches haben für JE ihren Ursprung in Kants Lehre von den Zwecken, die zugleich Pflicht sind; das dritte in Kants Lehre von der ursprünglichen Erwerbung. Doch sind die zwei dominierenden und stets wiederkehrenden Fragen durch die Lehrsätze I und II der KpV vorgegeben: Warum können materiale praktische Prinzipien kein praktisches Gesetz abgeben, und warum fallen sie alle unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit?

Teil I des Buches ist zunächst dem Begriff eines Zwecks, der zugleich Pflicht ist, sowie dem Verhältnis der zwei entsprechenden Zwecke gewidmet. Daraus ergibt sich laut JE das für Kants Metaphysik der Sitten zentrale Problem (13 f.)<sup>1</sup>: Diese zwei Zwecke seien als materiale Bestimmungsgründe der Willkür zu begreifen. Da es nun aber möglich scheine, diese Zwecke aus Neigung zu haben, könne scheinbar auch eine empirisch begründete Maxime zu einer möglichen allgemeinen Gesetzgebung taugen und somit ein praktisches Gesetz für eine Tugendpflicht abgeben, dies jedoch in Widerspruch zu Kants Lehrsatz I der KpV vom Ausschluss *aller materialen* Prinzipien.

Die TL scheine aber, in Übereinstimmung mit der KpV, einen Ausweg mit der These zu eröffnen, dass alle empirisch gegebenen Zwecke selbstsüchtig, also auf die eigene Glückseligkeit und keineswegs auf fremde Glückseligkeit oder eigene Vollkommenheit gerichtet seien und somit unmöglich ein praktisches Gesetz für eine Tugendpflicht abgeben könnten. Tatsächlich hingegen zeige sich jetzt die für Kants „metaphysisches Projekt“, das diesem Ausweg zugrunde liege, entscheidende Schwierigkeit: der „Ausschluss aller empirisch bedingten Maximen und sogar aller materialen praktischen Prinzipien überhaupt von der Qualifikation für eine mögliche allgemeine Gesetzgebung und von der Funktion als praktischer

---

<sup>1</sup> Einfache Zahlen in Klammern verweisen auf Seiten in JEs Buch.

Gesetze“ hinge, so scheine es, von einer „Art von Mutmaßung über sinnliche und [?] empirische Gründe ab, die nur zur praktischen Anthropologie gehören können“, nämlich von der Annahme durchgängiger Selbstüchtigkeit aller empirisch gegebenen Maximen. Nun könne zwar in der Tat kein materiales Prinzip *aufgrund seines empirischen Bedingtheits* ein praktisches Gesetz abgeben, wohl aber könnten sehr wohl empirische Prinzipien *allein aufgrund ihrer Tauglichkeit* zu einer allgemeinen Gesetzgebung praktische Gesetze abgeben, es sei denn, jene Mutmaßung treffe zu. JE betont, dass Kants Ethik und mit ihr seine davon abhängige transzendente Freiheitslehre in Trümmern lägen, wenn definitiv kein materiales praktisches Prinzip ein praktisches Gesetz abgeben könne. (55; 75-79)

In Teil II spinnt JE den Problemfaden von Teil I fort. Er geht der Frage nach, warum moralischer Wert nur Handlungen zukommen solle, die aus Achtung vor dem Gesetz erfolgen, auch wenn es um die Verfolgung eines obligatorischen Zwecks gehe, der *auch* neigungsbedingt sein könne. Selbst wenn alle empirisch bedingten Zwecke selbstsüchtige Zwecke wären, würde Kant mit seinem Verständnis von einem praktischen Gesetz dadurch in Schwierigkeiten bleiben, dass einige dieser Zwecke auch als objektiv notwendige Zwecke der moralisch-praktischen Vernunft gedacht werden können. Demgemäß bringe auch ein näherer Blick auf die zwei Zwecke, die nach Kant Tugendpflicht sind, keine Antwort auf die Frage, warum eine empirisch bedingte Maxime auch dann kein praktisches Gesetz abgeben könne, wenn sie offensichtlich gesetzgebungstauglich ist. JE konfrontiert dann Kants Lehre mit Humes auf einem moralischen Gefühl basierender Argumentation. Sein Resümee lautet: Die Hume widersprechende Ansicht Kants führe zu einer Reihe fundamentaler Schwierigkeiten für dessen Ethik; nämlich zu einer Abhängigkeit von empirischer Anthropologie, zu einem logischen Regress und zu einem Zirkel.

Schließlich sieht es für JE so aus, als habe er einen Ausweg für Kant gefunden, nämlich in dessen Lehrstück von der Kultur der Moralität; genauer: in der These, dass der Wert unseres Handelns dadurch bestimmt wird, dass das Pflichtgesetz nicht nur die einzige Regel des Handelns, sondern auch dessen Triebfeder ist. Ein solches Handeln geschehe nach einer Maxime, die unmöglich einen empirischen Grund haben könne. (91) Warum aber sollte, so fragt er, meine Maxime, aus Achtung vor dem Gesetz zu handeln, meiner Handlung (etwa der Benevolenz) einen moralischen Wert verleihen, wenn das Gesetz (der Benevolenz), das ich aus Achtung befolge, von einer Maxime geliefert wurde, die auf Neigung gegründet sein könnte? Dies führt JE zur Annahme eines infiniten Regresses (112 f.), die m. E. dem Umstand geschuldet ist, dass er Kants Rede von (moralischem) *Gehalt* und von der *Materie* einer Maxime jeweils mit „content“ übersetzt, also äquivalent behandelt. JE kommt zu dem Schluss, dass Kants Methode der moralischen Beurteilung von Handlungen (in *GMS II*) keine hinreichende theoretische Basis liefere, um die Möglichkeit auszuschließen, dass ich aus Achtung vor dem Gesetz handle, auch wenn ich nach einer neigungsbedingten und gesetzgebungstauglichen Maxime handle. *GMS I* schließe diese Möglichkeit aber aus. (120)

In Teil III gibt JE einleitend einen bündigen Überblick über Kants grundsätzliche Überlegungen zu rechtllichem Haben und Erwerben von äußerem Besitz. Dann fragt er, wie ein einseitiger Akt der Besitznahme durch ein Rechtsgesetz legitimiert werden könne, wenn doch laut Kant dieser Akt der ursprünglichen Erwerbung allseits ausgeführt einen allgemeinen Konfliktzustand zur Folge hätte. Dazu setzt er Kants Begriff vom ursprünglichen Erwerb zunächst in Beziehung zu seinem historischen Hintergrund in der frühen modernen Naturrechtstheorie. Nach einer historisch interessanten, aber systematisch eher unergiebigem Darstellung der gegensätzlichen Positionen von Grotius und Selden kommt JE schließlich

auf die genannte Frage zurück und findet die Antwort im Recht der Menschheit. Nur wenn in Kants Theorie des ursprünglichen Erwerbs ein in diesem Recht impliziertes formales Prinzip materialer Gleichheit aufgenommen werde, könne sie eine kohärente normative Grundlage für Eigentumsrecht abgeben. (168) Man kann dem zustimmen, aber zugleich die Frage aufwerfen, warum JE die Antwort nicht in der von Kant unübersehbar ins Zentrum seines Privatrechts gestellten Idee eines a priori vereinigten bzw. vereinigt zu denkenden Willens aller gesucht hat. Denn genau darin liegt der Schlüssel für eine mit dem Recht der Menschheit kompatible Verteilung von äußerem Mein und Dein.

Im ganz anders gearteten, letzten und weitaus größten Teil IV des Buches stellt JE die zuvor behandelten Lehrstücke Kants in historische Zusammenhänge und konfrontiert sie mit epikureischen und stoischen Positionen, mit entsprechenden Erörterungen bei Cicero, Hobbes, Hume, Rousseau, vor allem aber mit der moral-sense-Philosophie Hutchesons. Zwar trägt dieser gründlich und solide gearbeitete Teil zu einem besseren Verständnis der Lehre Kants nicht allzu viel bei; er setzt es vielmehr als vom Autor eingangs bereitgestellt voraus. Doch philosophiegeschichtlich ist er sehr lehrreich, anregend und bedenkenswert.

Das Buch ist überhaupt mit großer Sorgfalt und Konsequenz, freilich auch überaus redundant geschrieben.<sup>2</sup> Aber aufgrund einiger falscher Weichenstellungen von prinzipientheoretisch entscheidender Bedeutung kann der Zug der Argumentation nie die von Kant selber vorgegebene Richtung nehmen; vielmehr führt er zu den diversen Schwierigkeiten, in die Kant angeblich gerät. Der Platz erlaubt es nicht, auf die vielerlei interessanten und problematischen Einzelheiten des Buches einzugehen. Nur die Erörterung einiger ausgesuchter, für die Kantforschung m. E. besonders wichtiger Punkte ist hier möglich.

JE hält es für etwas erst 1797 in Kants Moralphilosophie eingeführtes fundamental Neues (24), dass Kant in der TL über den formalen Bestimmungsgrund der Willkür hinaus noch einen materialen ins Spiel bringe, obwohl er doch in der KpV alle materialen Bestimmungsgründe ausgeschlossen habe. Da JE infolge dieser Weichenstellung meint, Kant lasse in der TL die zwei Zwecke, die zugleich Pflicht sind, im Widerspruch zur KpV als materiale Bestimmungsgründe zu, erörtert er in immer neuen Ansätzen das ganze Buch hindurch die These, Kant stütze das Fundament seiner Moralphilosophie, indem er *alle* materialen Bestimmungsgründe unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit subsumiere, auf eine anthropologische, also für ihn selber unerlaubte Voraussetzung. Die Vorschläge, die JE dann im letzten Teil des Buches macht, um Kant irgendwie aus seinen Schwierigkeiten zu befreien bzw. seine Philosophie mit der moral-sense-Philosophie, besonders Hutchesons, in Einklang zu bringen, setzen allemal den Verzicht auf eine solche Subsumtion voraus (270), eine Aufweichung der Lehrsätze I und II der KpV, mit der freilich Kants Moralphilosophie in ihrem Fundament zerstört würde.

Dazu ist zu sagen:

1) *Material*e Bestimmungsgründe der Willkür, um deren Ausschluss für das Prinzip der Sittlichkeit es in der KpV geht, sind stets empirisch gegebene Objekte des Wollens, während der bloß *formale* Bestimmungsgrund der Willkür die Tauglichkeit der jeweiligen Maxime zu einer allgemeinen Gesetzgebung ist. Wenn jedoch in der TL von einem materialen Bestim-

---

<sup>2</sup> Übrigens ist die Zahl der Corrigenda in dem teuren Druckerzeugnis horrend. In meinem Exemplar waren außerdem zwischen bedruckten Seiten auch 12 leere Seiten eingebunden.

mungsgrund die Rede ist (06.381)<sup>3</sup>, dann ist damit keineswegs jenes (von Kant ausgeschlossene) Gegenstück zu einem formalen gemeint; vielmehr kommt er als Komplement zu einem solchen hinzu. Das bedeutet, dass die Willkür hier nicht nur, wie in der RL, *der Form nach*, sondern auch *der Materie nach* allgemeingesetzlich bestimmt wird. Aber diese Bestimmung erfolgt (mit dem obersten Prinzip der Tugendlehre) ihrerseits in Übereinstimmung mit den Lehrsätzen der KpV unter vollständigem Ausschluss „praktischer materialer Bestimmungsgründe“.<sup>4</sup> Nur geht es nicht mehr bloß um die *Gesetzestauglichkeit* beliebiger Handlungsmaximen, sondern um eine *Maxime der Zwecke*, die zu *haben* für jedermann ein allgemeines *Gesetz* sein kann. Demzufolge ist es in reiner praktischer Vernunft gründende Pflicht, sich die Menschheit (als „das Vermögen, sich überhaupt irgendeinen Zweck zu setzen“ [06.392]), in der eigenen und in der Person jedes anderen zum Zwecke zu machen. (06.395) *Erst und nur dadurch* sind die Zwecke der eigenen Vollkommenheit und der fremden Glückseligkeit zugleich (Tugend-)Pflichten. Verfolgen kann man diese Zwecke auch aus Neigung; aber unmöglich können sie aus Neigung, also nur weil man sie hat, zugleich Pflicht sein.

2) Das für den Ausschluss *aller* materialen Bestimmungsgründe entscheidende Argument bringt Kant bereits mit seinem Lehrsatz I und somit vor jeder Erwähnung des Prinzips der Selbstliebe und eigenen Glückseligkeit. Auch ist es unerheblich, ob man stattdessen von einem Prinzip des Hedonismus, Eudämonismus oder Egoismus redet. Das Argument betrifft ganz einfach jede *beliebige* Materie des Begehungsvermögens. Allerdings ist der Grund des Ausschlusses keineswegs, wie JE meint (104), die Materie *als solche*, sondern als „*Bestimmungsgrund und Bedingung* der Maxime [...] Also kann zwar die Materie der Maxime bleiben, [...] die bloße Form eines Gesetzes, welches die Materie einschränkt, muß zugleich ein Grund sein, diese Materie zum Willen hinzuzufügen, aber sie nicht *voraussetzen*.“ (KpV 05.34 [m. H.]; s. a. 05.64; RGV 06.04) Entsprechend bezieht sich das Prinzip der Selbstliebe bei Kant nicht etwa auf die jedem Wollen inwohnende Lust (an der Wirklichkeit eines Gegenstandes) als Lust, sondern darauf, dass sie zum Bestimmungsgrund der Willkür gemacht wird. Von einer anthropologischen Voraussetzung kann hinsichtlich der Lehrsätze der KpV keine Rede sein.

JE fährt aber in der mit seiner Widerspruchsbehauptung eingeschlagenen Richtung fort. Die zwei in der TL zu Pflichten erklärten Zwecke würden zweifelsfrei beweisen, dass auch aus Neigung mögliche Maximen, wenn sie denn, wie im vorliegenden Fall, die Tauglichkeit zum allgemeinen Gesetz hätten, auch – in Widerspruch zu Lehrsatz I der KpV – ein praktisches Gesetz abgäben. Dazu wiederum ist zu sagen: Kant selber stellt in der TL klar (06.389), dass jene Tauglichkeit von *beliebigen* Handlungsmaximen nur bedeutet, einem Gesetz nicht zu widersprechen. Und eine solche Tauglichkeit ist in der Tat auch bei den Maximen jener Tugendpflichten gegeben, sogar dann, wenn sie neigungsbedingt sind. Damit ist die Willkür aber nur angewiesen, *wie*, nicht aber auch, *wohin* sie zu wirken habe.<sup>5</sup> Es geht in der TL nicht darum, dass man eine bestimmte gesetzestaugliche Maxime hat bzw. haben kann, sondern dass man sie haben soll. Nicht die „Habilität zu einer allgemeinen Gesetzgebung“, sondern erst ein „Gesetz hebt das Willkürliche der Handlungen auf“. (06.389) In völliger Übereinstimmung mit der KpV (05.27) wird auch hier von *aller* Materie des Willens

---

<sup>3</sup> Durch einen Punkt verbundene Zahlen verweisen auf Band, Seiten und ggfls. Zeilen der Akademie-Ausgabe von Kants Schriften.

<sup>4</sup> Siehe TL 06.376.34-377.02.

<sup>5</sup> So Kant bereits 1793! RGV 06.04.

als dessen *Bestimmungsgrund* abstrahiert, weil dieser ebenso wenig ein praktisches Gesetz wie der Hinweis auf Gesetzestauglichkeit in diesem Zusammenhang ein Argument abgibt.

Noch ein Missverständnis in Bezug auf Kants Lehre vom moralischen Wert sei erwähnt. JE fragt, warum etwa einer ehrlichen oder mildtätigen Handlung moralischer Wert zukomme, wenn sie aus Pflicht, nicht aber, wenn sie aus Neigung erfolge. Nun, moralischer Wert kommt der „gesetzmäßigen“ Handlung in beiden Fällen zu; Kant nennt diesen Wert Legalität, *virtus phaenomenon*. Was er bestreitet, ist, dass der zweiten Handlung auch Moralität, *virtus noumenon*, zukomme, weil da nämlich nicht das Gesetz, sondern der Zweck zugleich Triebfeder sei. (06.398) Es geht mit Bezug auf moralischen Gehalt einer Handlung allein um ihr *Zuoberst*-durch-Vernunft-Bestimmtheit. Die „sittliche Ordnung der Triebfedern“ besteht in dem *absoluten Vorrang* der Pflicht vor der Neigung (und nur darin!), indem für die Aufnahme in die „*allgemeine* [= oberste] *Maxime* der Willkür als *alleinige* Triebfeder“ das moralische Gesetz in Betracht kommt. Wie für das moralische Gesetz Neigungen als Bestimmungsgrund ausgeschlossen sind, so ist für seine Befolgung eine neigungsbedingte Triebfeder „*als für sich allein hinreichend* zur Bestimmung der Willkür“ („dabei die [Triebfeder] des moralischen Gesetzes entbehrt werden könnte“) ausgeschlossen.<sup>6</sup>

Zuletzt sei die Empfehlung an den Leser gerichtet, dass er mit „autonomy“ als dem ersten und leicht besonderes Interesse weckenden Begriff im Buchtitel keine besonderen Erwartungen verknüpfen möge, da die Autonomie des Willens oder der reinen praktischen Vernunft als solche im Buch so gut wie keine Rolle spielt, geschweige denn thematisiert wird. Mit Bezug auf die Autonomie als *principium executionis* ist das nicht erstaunlich bei einem Autor, der Kants im Buch nur einmal erwähnte transzendente Freiheitslehre mit Paul Guyer für ein „fairy-tale“ hält. (77) Als *principium diiudicationis* ist sie zwar in den obersten Grundsätzen der Sittenlehre, des Rechts und der Tugend und somit auch in den Kant attestierten Schwierigkeiten präsent, spielt aber in der Problemdiskussion keine eigenständige Rolle. JE spricht ein einziges Mal, und zwar hinsichtlich Lehrsatz IV der KpV, von einer „*fundamental distinction between the autonomy of the will (Wille) and the heteronomy of the power of choice (Willkür)*“ (60). Aber er scheint dabei zweierlei zu übersehen: Erstens benutzt Kant hier die Ausdrücke „Wille“ und „Willkür“ noch *promiscue*;<sup>7</sup> es geht also um den Unterschied nicht von Wille und Willkür, sondern von Autonomie und Heteronomie. Zweitens sagt Kant nicht *die*<sup>8</sup> Heteronomie der Willkür, so als sei sie deren Wesensmerkmal; sondern „alle Heteronomie der Willkür“ im Sinne von „wenn immer die Willkür (der Wille) heteronom bestimmt ist“. Eben darin besteht aber Kants Argument: Wenn das Prinzip der Willensbestimmung nicht die Autonomie der reinen praktischen Vernunft ist, sondern das von der Materie des Wollens abhängige Prinzip der Heteronomie des Willens, dann gibt das kein moralisches Gesetz ab, sondern „nur die [unverbindliche] Vorschrift zur vernünftigen Befolgung pathologischer Gesetze“. (05.33) Der in JEs Kantkritik eine so zentrale Rolle spielende Umstand, dass eine daraus entspringende Handlung gesetzestauglich und sogar gesetzmäßig sein kann, ändert daran nicht das Geringste.

---

<sup>6</sup> Hierzu insgesamt RGV 06.36 und KpV 05.72 (die ersten beiden Hervorhebungen von mir); siehe auch KpV 05.31; 05.117; VATL 23.383; RGV 06.30; MS 06.225.

<sup>7</sup> Siehe z. B. KpV 05.21.15 + 30.

<sup>8</sup> In der Cambridge Edition steht nur „heteronomy of choice“.